

## **Hochschulsatzung Datenverarbeitung (DatenSchS) der Staatlichen Akademie der Bildenden Künste Stuttgart**

Aufgrund von § 8 Abs. 5 S. 1 i.V.m. § 12 Abs. 3 S. 1, § 12 Abs. 6 S. 7 und § 19 Abs. 1 S. 2 Nr. 10 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 2020 (GBl. S. 1204) hat der Senat der ABK in seiner Sitzung vom 08.02.2022 diese Satzung über die Verpflichtung zur Angabe von personenbezogenen Daten sowie über die Verarbeitung von personenbezogenen Daten zur Erfüllung der Aufgaben der Hochschule beschlossen (Mitteilung des Rektorats Nr. 7/2022 vom 14.03.2022).

## Inhalt

### **I. ANWENDUNGSBEREICH UND GRUNDSÄTZE**

- § 1 Anwendungsbereich
- § 2 Grundsätze

### **II. ANGABE-, VORLAGE- UND MITTEILUNGSPFLICHTEN**

- § 3 Angabe- und Vorlagepflicht von Studienbewerberinnen und Studienbewerbern für die Zulassung
- § 4 Angabe- und Vorlagepflicht von Studienbewerberinnen und Studienbewerbern für die Zulassung zu einer Aufnahmeprüfung
- § 5 Angabe- und Vorlagepflicht von Studienbewerberinnen und Studienbewerbern für die Immatrikulation
- § 6 Angabepflicht für Gasthörerinnen und Gasthörer
- § 7 Angabepflicht für Doktorandinnen und Doktoranden
- § 8 Angabepflicht für externe Nutzerinnen und Nutzer der Hochschuleinrichtungen
- § 9 Rückmeldung
- § 10 Prüfungsanmeldung
- § 11 Datenerhebungen bei sonstigen Antragsverfahren
- § 12 Angabepflicht bei der Teilnahme an Lehrveranstaltungen
- § 13 Mitteilungspflichten

### **III. VERARBEITUNG VON PERSONENBEZOGENEN DATEN**

- § 14 Verarbeitung personenbezogener Daten
- § 15 Verarbeitung von personenbezogenen Daten im Zulassungsverfahren
- § 16 Personenbezogene Merkmale
- § 17 Studierendens- und Prüfungsakte
- § 18 Studierendenausweis, Gasthörerausweis und Gästekarte
- § 19 EDV-Account und Hochschul-E-Mail-Adresse
- § 19 a Elektronische Zugangskontrollen
- § 20 Verfasste Studierendenschaft
- § 21 Bescheinigungen
- § 22 Datenverarbeitungen bei Kooperationsstudierenden, bei kooperativen Promotionen
- § 23 Prüfungsverfahren und Aufbewahrungspflichten von Prüfungsunterlagen
- § 24 Löschen der Daten und Einschränkung der Verarbeitung

### **IV. DATENVERARBEITUNGEN IN DER ONLINE-LEHRE (E-LEARNING)**

- § 25 Begriffsbestimmungen
- § 26 Pflichten der verantwortlichen Stelle
- § 27 Datenerhebung und Datenverarbeitung
- § 28 Speicherung und Löschung
- § 29 Forschung und Qualitätssicherung
- § 30 Datensicherheit
- § 31 Rechte und Pflichten der Nutzerinnen und Nutzer

### **V. NEBENBESTIMMUNGEN**

- § 32 Verarbeitungen von Daten über das künstlerische und wissenschaftliche Personal
- § 33 Inkrafttreten

## **I. ANWENDUNGSBEREICH UND GRUNDSÄTZE**

### **§ 1 Anwendungsbereich**

- (1) Diese Satzung regelt die Verpflichtung zur Angabe von personenbezogenen Daten, einschließlich der Vorlage- und Mitteilungspflichten, von Studienbewerberinnen und Studienbewerbern, aktuellen und ehemaligen Studierenden, Prüfungskandidatinnen und Prüfungskandidaten, Doktorandinnen und Doktoranden, Gasthörerinnen und Gasthörern, Hochbegabten i.S.v. § 64 Abs. 2 LHG sowie von externen Nutzerinnen und Nutzern der Hochschuleinrichtungen sowie die Verarbeitung von personenbezogenen Daten durch die ABK im Rahmen ihrer Aufgabenerfüllung.
- (2) Die Verpflichtung zur Angabe von personenbezogenen Daten und zur Erteilung von Auskünften sowie die Verarbeitung von personenbezogenen Daten durch die ABK aufgrund anderer rechtlicher Bestimmungen, insbesondere der EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO), des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG), des LHG, des Landeshochschulgebührengesetzes (LHGebG), des Landesdatenschutzgesetzes (LDSG), des Landesarchivgesetzes und des Hochschulstatistikgesetzes, bleiben unberührt. Landesgesetze sind solche des Landes Baden-Württemberg, auch wenn im Einzelfall bundesländerübergreifende Datenübermittlungen stattfinden sollten.
- (3) Die Verarbeitung personenbezogener Daten zum Zwecke der Qualitätssicherung gem. § 5 LHG regelt die ABK gesondert.

### **§ 2 Grundsätze**

- (1) Die ABK verarbeitet nur solche personenbezogenen Daten, die für die Erfüllung ihrer Aufgaben, insbesondere aus § 2 LHG und nach Maßgabe des § 12 LHG i. V. m. der IUK-Satzung, erforderlich sind. Datenverarbeitungen die als bloße Serviceleistungen zu werten sind, erfolgen auf Basis einer Einwilligung oder einer vertraglichen Vereinbarung.
- (2) Personenbezogene Daten werden vorrangig bei den Betroffenen selbst erhoben. Sofern dies nicht möglich ist, werden diese unverzüglich über die Datenerhebung informiert, es sei denn es gibt rechtliche Gründe, die eine Information entbehrlich machen oder untersagen. Dasselbe gilt bei einer zweckändernden Nutzung der Daten.
- (3) Die ABK kommt ihren Informationspflichten in präziser, transparenter und leicht verständlicher Form nach. Sie ergreift Maßnahmen, um den Betroffenen die Ausübung ihrer Betroffenenrechte aus der DSGVO zu erleichtern.
- (4) Personenbezogene Daten dürfen nur von den dafür zuständigen Stellen der ABK nach dienstlicher Weisung oder im Falle einer gesetzlichen Verpflichtung zur Verarbeitung verarbeitet werden. Um eine unautorisierte

Verarbeitung zu verhindern, beschränkt die ABK den Zugang zu personenbezogenen Daten innerhalb der ABK und für Externe (wie z.B. Dienstleister und Kooperationspartner).

- (5) Personenbezogene Daten sind möglichst früh zu anonymisieren, wenn sie über das Ende eines Verwaltungsvorgangs hinaus ausgewertet werden sollen. Die Wirksamkeit der Anonymisierung wird durch regelmäßige Überprüfungen sichergestellt. Anonymisierungsverfahren, deren Evaluierung und eventuelle Anpassungen werden dokumentiert.

## **II. ANGABE-, VORLAGE- UND MITTEILUNGSPFLICHTEN**

### **§ 3 Angabe- und Vorlagepflicht von Studienbewerberinnen und Studienbewerbern für die Zulassung**

- (1) Studienbewerberinnen und Studienbewerber haben der ABK für die erstmalige Zulassung folgende personenbezogene Daten anzugeben:
  - 1.) Nachname (in der Schreibweise des amtlichen Identitätsdokuments),
  - 2.) Vorname/Rufname (in der Schreibweise des amtlichen Identitätsdokuments),
  - 3.) Geschlecht,
  - 4.) Geburtsdatum,
  - 5.) Geburtsort,
  - 6.) Staatsangehörigkeit,
  - 7.) Heimat- und/oder Korrespondenzanschrift,
  - 8.) eine für die Dauer des Verfahrens gültige Telefonnummer,
  - 9.) eine für die Dauer des Verfahrens gültige E-Mail-Adresse,
  - 10.) Studiengangswunsch, insb. den angestrebten Abschluss, den konkreten Studiengang und das angestrebten Einstiegsfachsemester,
  - 11.) eine beglaubigte Abschrift der Hochschulzugangsberechtigung (in der Regel Abiturzeugnis),
  - 12.) eine Erklärung darüber, ob die Studienbewerberin bzw. der Studienbewerber zum Zeitpunkt der Bewerbung an einer anderen deutschen Hochschule eingeschrieben ist,
  - 13.) einen ausführlichen Lebenslauf mit Angaben über die bisherige Ausbildung und gegebenenfalls wissenschaftliche und/oder künstlerische Betätigung,
  - 14.) bei Studienbewerberinnen und Studienbewerbern, die keine allgemeine Hochschulreife nachweisen: eine Erklärung, dass sie gem. § 58 Abs. 2 Nr. 7 LHG an der Begabtenprüfung zur Zulassung an der ABK teilzunehmen beabsichtigen,
  - 15.) bei Studienbewerberinnen und Studienbewerbern auf einen Masterstudiengang: der Nachweis eines abgeschlossenen Bachelor-Studiums oder eines vergleichbaren Abschlusses,

- 16.) bei Studienbewerberinnen und Studienbewerbern aus nicht deutschsprachigen Ländern: das Vorliegen der für den jeweiligen Studiengang erforderlichen Sprachkenntnisse durch Vorlage der einschlägigen Zertifikate,
  - 17.) im elektronischen Anmelde- oder Bewerberportal bei der Registrierung und Anmeldung einen Benutzernamen und ein Passwort,
  - 18.) eine persönliche Unterschrift.
- (2) Die für die Zulassung konkret vorzulegenden Unterlagen und die damit verbundene Erhebung und Verarbeitung sonstiger personenbezogener Daten ergeben sich ferner aus der Immatrikulationssatzung, sowie den Anforderungen des elektronischen Campus-Management-Systems. Die ABK ist berechtigt, die Vorlage von Originalen oder öffentlich beglaubigten Kopien von Unterlagen einzufordern.

#### **§ 4 Angabe- und Vorlagepflicht von Studienbewerberinnen und Studienbewerbern für die Zulassung zu einer Aufnahmeprüfung**

Soweit Aufnahmeprüfungen i.S.d. § 58 Abs. 6 LHG als Eignungsvoraussetzung für Studiengänge festgelegt sind, haben die Bewerberinnen und Bewerber der ABK die unter § 3 dieser Satzung festgelegten personenbezogenen Daten erforderlichenfalls bereits für die Zulassung zur Aufnahmeprüfung zu übermitteln.

#### **§ 5 Angabe- und Vorlagepflicht von Studienbewerberinnen und Studienbewerbern für die Immatrikulation**

- (1) Studienbewerberinnen und Studienbewerber haben der ABK zusätzlich zu den nach §§ 3, 4 dieser Satzung anzugebenden Daten für die Immatrikulation folgende weiteren personenbezogenen Daten anzugeben:
- 1.) Vorlage eines amtlichen Ausweises, Einreichung eines Passbildes und Ausführungen zur Hochschulvergangenheit,
  - 2.) Vorlage einer aktuell gültigen Mitgliedsbescheinigung bzw. eines Versicherungsnachweises einer Krankenkasse,
  - 3.) Nachweis über die Entrichtung der Immatrikulationsgebühr,
  - 4.) Nachweis über die Entrichtung ggf. weiterer anfallender Gebühren, bspw. Gebühren für Internationale Studierende und Zweitstudium,
  - 5.) Nachweis über ggf. erforderliche Aufenthaltstitel ausländischer Studierender, insb. aus nicht EU-Mitgliedsstaaten,
  - 6.) Art, Fachrichtung, Monat, Jahr sowie Note und Ergebnis der bisher abgelegten Vor-, Zwischen- und Abschlussprüfungen,
  - 7.) Name und Sitz der Hochschule, an der der vorherige Abschluss erworben wurde, bei Erwerb des vorherigen Abschlusses außerhalb der Bundesrepublik Deutschland der Staat, in dem der vorherige Abschluss erworben wurde,

- 8.) ggf. Vorlage eines Einberufungsbescheids zum Wehr- oder Freiwilligendienst bzw. zu einem damit vergleichbaren Pflichtdienst im Ausland,
  - 9.) Umstände, die einer Immatrikulation entgegenstehen können, insbesondere:
    - a) Mitgliedschaft in einer anderen Hochschule oder vorangegangener Ausschluss als Mitglied einer anderen Hochschule,
    - b) bestehendes Dienst-, Arbeits- oder Ausbildungsverhältnis oder sonstige Berufstätigkeit, aufgrund derer zeitlich nicht die Möglichkeit besteht, sich dem Studium uneingeschränkt zu widmen,
    - c) Krankheit, durch die die Studienbewerberin oder der Studienbewerber die Gesundheit anderer Studierender ernstlich gefährdet oder den ordnungsgemäßen Studienbetrieb ernsthaft zu beeinträchtigen droht, oder ein Gesundheitszustand, der ein ordnungsgemäßes Studium ausschließt,
    - d) Verbüßung einer Freiheitsstrafe während des Studiums,
    - e) Vorliegen eines ausländerrechtlichen Studienverbots.
  - 10.) Gründe für Ausnahmen zur Gebührenpflicht für Internationale Studierende (§§ 3 ff. LHGebG) und für ein Zweitstudium (§ 8 LHGebG), soweit diese auf Wunsch der Studienbewerberin oder des Studienbewerbers Berücksichtigung finden sollen.
- (2) Die zur Immatrikulation vorzulegenden Unterlagen und die damit verbundene Erhebung und Verarbeitung sonstiger personenbezogener Daten ergeben sich ferner aus der Immatrikulationssatzung. Die ABK ist berechtigt, die Vorlage von Originalen oder öffentlich beglaubigten Kopien von Unterlagen einzufordern.

## **§ 6 Angabepflicht für Gasthörerinnen und Gasthörer**

Der Antrag auf Zulassung als Gasthörerin oder Gasthörer muss folgende Angaben enthalten:

- 1.) Nachname (in der Schreibweise des amtlichen Identitätsdokuments),
- 2.) Vorname/Rufname (in der Schreibweise des amtlichen Identitätsdokuments),
- 3.) Geschlecht,
- 4.) Staatsangehörigkeit,
- 5.) Geburtsdatum,
- 6.) Geburtsort,
- 7.) Anschrift,
- 8.) E-Mail-Adresse,
- 9.) Telefonnummer,
- 10.) Passbild,
- 11.) Bildungsnachweise,

- 12.) gewünschter Studiengang,
- 13.) Anzahl des bisherigen Gastsemesters an der ABK,
- 14.) Staatsangehörigkeit.

Die ABK ist berechtigt, Nachweise über die Vorbildung zu erheben sowie sich ein Ausweisdokument zum Identitätsnachweis vorlegen zu lassen.

## **§ 7 Angabepflicht für Doktorandinnen und Doktoranden**

- (1) Bei Beantragung auf Annahme als Doktorandin oder Doktorand an der ABK sind folgende personenbezogene Daten anzugeben:
  - 1.) Familienname (in der Schreibweise des amtlichen Identitätsdokuments),
  - 2.) Vorname/Rufname (in der Schreibweise des amtlichen Identitätsdokuments),
  - 3.) Anschrift,
  - 4.) E-Mail-Adresse,
  - 5.) Telefonnummer,
  - 6.) Geschlecht,
  - 7.) Geburtsdatum,
  - 8.) Staatsangehörigkeit,
  - 9.) ein Lebenslauf, der über den wissenschaftlichen Bildungsgang Auskunft gibt,
  - 10.) den Nachweis der allgemeinen Hochschulreife in beglaubigter Abschrift,
  - 11.) der Nachweis des erfolgreichen Abschlusses eines wissenschaftlichen oder künstlerischen Studiums oder eines vergleichbaren Studienabschlusses mit ausgewiesenem Schwerpunkt in dem zur Promotion vorgesehenen Fach unter Angabe der Gesamtnote,
  - 12.) ein Exposé zu dem von der oder dem wissenschaftlichen Betreuerin bzw. Betreuer gestellten bzw. gebilligten Thema der geplanten Dissertation, aus dem neben der gewählten Thematik u.a. der Stand der Forschung, die vorgesehene Methodik, eine mögliche Gliederung des Stoffes und eine Arbeitshypothese ersichtlich sind.
- (2) Bei Immatrikulation der Doktorandin oder des Doktoranden als Promotionsstudierende oder Promotionsstudierenden, sind weitere sinngemäße Daten nach §§ 3 bis 5 dieser Satzung anzugeben.
- (3) Bei der Beantragung der Zulassung zum Promotionsverfahren sind folgende weitere personenbezogene Daten anzugeben:
  - 1.) die Dissertation, eine Zusammenfassung in deutscher und englischer Sprache sowie drei Themenvorschläge zur Prüfung,
  - 2.) Lebenslauf in deutscher und englischer Sprache,
  - 3.) ein polizeiliches Führungszeugnis (nicht älter als 6 Monate),

- 4.) eine schriftliche Erklärung der Doktorandin oder des Doktoranden , ob Strafverfahren gegen sie oder ihn anhängig sind,
  - 5.) Originalbescheid über die Annahme als Doktorandin oder Doktorand,
  - 6.) eine eidesstattliche Versicherung, dass alle wissenschaftlichen Leistungen eigenständig erbracht wurden und insbesondere die Dissertation selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden,
  - 7.) eine schriftliche Erklärung, ob bereits früher ein Antrag auf Zulassung zu einem Promotionsverfahren in den Bereichen Architektur, Kunstwissenschaften, Medientheorie, Kunstpädagogik oder Philosophie gestellt wurde; gegebenenfalls sind genaue Angaben über Zeitpunkt und Ort der Antragstellung sowie über das Thema zu machen und auf Anforderung des Promotionsausschusses sämtliche früher angefertigte Dissertationen nachzureichen,
  - 8.) die Verpflichtung, etwaige andere Promotionsverfahren, die nach dem vorliegenden Antrag auf Zulassung eingeleitet werden, sofort mitzuteilen.
- (4) Die von den Doktorandinnen und Doktoranden im Einzelnen konkret vorzulegenden Unterlagen für die von ihnen angestrebte Promotion und die damit verbundene Erhebung und Verarbeitung sonstiger personenbezogener Daten ergeben sich ferner aus der Promotionsordnung, auf welche explizit hingewiesen wird. Die ABK ist berechtigt, die Vorlage von Originalen oder öffentlich beglaubigten Kopien von Unterlagen einzufordern.

## **§ 8 Angabepflicht für externe Nutzerinnen und Nutzer der Hochschuleinrichtungen**

- (1) Externe Nutzerinnen und Nutzer der Hochschuleinrichtungen haben der ABK für die Erteilung einer Nutzungsberechtigung für die jeweilige Hochschuleinrichtung folgende personenbezogene Daten anzugeben:
  - 1.) Nachname (in der Schreibweise des amtlichen Identitätsdokuments),
  - 2.) Vorname/Rufname (in der Schreibweise des amtlichen Identitätsdokuments),
  - 3.) Geburtsdatum,
  - 4.) Anschrift,
  - 5.) E-Mail-Adresse und/oder Telefonnummer,
  - 6.) Grund der angestrebten Nutzung,
  - 7.) Dauer der Nutzung.
- (2) Die ABK ist berechtigt, sich ein Ausweisdokument zum Identitätsnachweis vorlegen zu lassen.

## **§ 9 Rückmeldung**

Bei der Rückmeldung haben die Studierenden der ABK folgende personenbezogene Daten anzugeben:

- 1.) Nachname (in der Schreibweise des amtlichen Identitätsdokuments),
- 2.) Vorname/Rufname (in der Schreibweise des amtlichen Identitätsdokuments),
- 3.) Matrikelnummer,
- 4.) Nachweis über die Entrichtung der Rückmeldegebühr.

## **§ 10 Prüfungsanmeldung**

- (1) Die Anmeldung zu einer Prüfung innerhalb des angestrebten Studiengangs erfolgt gemäß den Bestimmungen der jeweiligen Studien- und Prüfungsordnung inklusive aller Anhänge.
- (2) Erfolgt eine Prüfungsanmeldung i.S.d. Abs. 1 seitens der Prüfungskandidatinnen und Prüfungskandidaten durch eine schriftliche Anmeldung, sind ggf. die unter §§ 3 bis 5 und 7 dieser Satzung beschriebenen Daten sinngemäß erneut anzugeben bzw. zu ergänzen.
- (3) Erfolgt eine Prüfungsanmeldung i.S.d. Abs. 1 durch ein Onlineverfahren, sind die Daten in den Stammdaten der Studierendenverwaltung vorhanden und müssen nicht separat angegeben werden. Die Verifizierung erfolgt über das Login.
- (4) Die bei der Prüfungsanmeldung i.S.d. Abs. 1 – 3 konkret zu übermittelnden Informationen sowie weitere vorzulegende besondere Nachweise bzw. Unterlagen, insb. Nachweise über die Erfüllung der Prüfungszulassungsvoraussetzungen wie insb. die Anzahl der erreichten ECTS-Punkte, der Notenspiegel, abgelegte Modul- bzw. Zwischenprüfungen, erforderliche Erklärungen u.ä., und die damit verbundene Erhebung und Verarbeitung sonstiger personenbezogener Daten, ergeben sich ferner aus der jeweils einschlägigen Studien- und Prüfungsordnung nebst Anlagen, auf welche explizit verwiesen wird.

## **§ 11 Datenerhebungen bei sonstigen Antragsverfahren**

- (1) Im Rahmen von Antragsverfahren, insbesondere im Falle eines Antrags auf eine Beurlaubung, eines Prüfungsrücktritts, einer Fristverschiebung oder vergleichbarer Anträge an den Prüfungsausschuss und die Studienkommission, eines Antrags auf ein Studium in individueller Teilzeit, auf Nachteilsausgleichs, eines Antrags auf Anerkennung von anderweitig erworbenen Studienleistungen, eines Antrags auf Entlastung, eines Antrags auf Exmatrikulation, eines Antrags auf Befreiung von Studiengebühren, sowie Anträgen i.R.v. Stipendienprogrammen sind die Studierenden dazu verpflichtet, die antragsbegründenden Umstände darzulegen und die ge-

forderten Nachweise zu erbringen, sowie die zur Identifikation der Antragstellerin oder des Antragstellers erforderlichen Informationen zur Person und zum Studium sowie ihre Kommunikationsdaten anzugeben.

- (2) Nicht vollständig ausgefüllte Antragsformulare werden von der ABK nicht bearbeitet. Dasselbe gilt für den Fall, dass die geforderten Nachweise nicht erbracht werden. Etwas anderes gilt für den Fall, dass die Studierenden begründet vortragen, dass es an der Erforderlichkeit der Datenverarbeitung zur Aufgabenerfüllung der ABK fehlt bzw. dass sie einer Verarbeitung der sie betreffenden personenbezogenen Daten gemäß Art. 21 Abs. 1 DSGVO widersprochen haben und die ABK keine zwingenden schutzwürdigen Gründe für die Verarbeitung nachweisen kann.
- (3) Vor Verwendung von neuen Antragsformularen sind diese der Datenschutzbeauftragten oder dem Datenschutzbeauftragtem vorzulegen.

## **§ 12 Angabepflicht bei der Teilnahme an Lehrveranstaltungen**

- (1) Die ABK erhebt bei den Teilnehmenden an einer Lehrveranstaltung, bei der eine Anwesenheitspflicht besteht, für deren Besuch ECTS-Punkte vergeben werden oder für deren Besuch die Teilnehmenden einen Anspruch auf Ausstellung einer Bestätigung über die regelmäßige Teilnahme innehaben, folgende Daten:
  - 1.) Nachname und Vorname oder
  - 2.) Matrikelnummer,
  - 3.) Zeitpunkt/Zeitraum der Anwesenheit,
  - 4.) Name der Lehrveranstaltung.
- (2) Zum Nachweis des Besuchs der Veranstaltung können seitens der ABK Teilnahmelisten geführt werden, auf denen die Teilnehmenden den Besuch der Lehrveranstaltung bestätigen. Dies kann durch das Einholen einer Unterschrift erfolgen.

## **§ 13 Mitteilungspflichten**

Die Studierenden haben der ABK unverzüglich mitzuteilen:

- 1.) Änderung des Namens, des Vornamens, der Anschrift und der Staatsangehörigkeit,
- 2.) Aufnahme eines Dienst-, Arbeits- oder Ausbildungsverhältnisses, das während des Studiums ausgeübt wird und das Studium beeinträchtigt,
- 3.) den Verlust des Studierendenausweises,
- 4.) die Verbüßung einer Freiheitsstrafe, sofern diese das Studium beeinträchtigt,
- 5.) das Auftreten einer Krankheit gemäß §§ 3 Abs. 1 Nr. 20 – 22, 5 Abs. 1 Nr. 9c dieser Satzung,
- 6.) bei ausländischen Studierenden den Verlust des Aufenthaltstitels.

### III. VERARBEITUNG VON PERSONENBEZOGENEN DATEN

#### § 14 Verarbeitung personenbezogener Daten

- (1) Die gemäß §§ 3 – 14 dieser Satzung erhobene(n) Daten sowie weitere von der ABK generierte oder anderweitig rechtmäßig bekanntgewordene Daten werden von der ABK verarbeitet, sofern und soweit die Verarbeitung zur Erfüllung der Aufgaben der Hochschule erforderlich ist.
- (2) Die ABK verarbeitet die Daten nach Abs. 1 für ihre Verwaltungszwecke, insbesondere im Rahmen des Zulassungsverfahrens, der Immatrikulation, der Rückmeldung, der Beurlaubung, des Prüfungsverfahrens, des Promotionsverfahrens und der Exmatrikulation. Ebenso können die Daten für studienbezogene Verwaltungszwecke genutzt werden, insbesondere zur Einrichtung eines Zugangs zur informationstechnischen Infrastruktur und den IT-Systemen der ABK. Der Erforderlichkeitsgrundsatz ist hierbei stets zu beachten. Bei Daten, die auf Basis einer Einwilligung erhoben worden sind bzw. im Rahmen eines Antragsverfahrens i.S.v. § 11 dieser Satzung, oder bei der Verarbeitung von besonderen Kategorien personenbezogener Daten i.S.d. Art. 9 DSGVO, stellt die ABK durch das Treffen von geeigneten technischen und organisatorischen Maßnahmen aktiv sicher, dass der Zweckbindungsgrundsatz eingehalten wird.
- (3) Eine Aufgabenerfüllung i.S.d. Abs. 1 liegt auch bei Maßnahmen vor, welche nur mittelbar dem Ziel der öffentlichen Aufgabenerfüllung dienen. Neben dem Betrieb und der Pflege der informationstechnischen Infrastruktur und von IT-Systemen fallen darunter auch das Qualitätsmanagement sowie die Öffentlichkeitsarbeit. Eine Veröffentlichung von personenbezogenen Daten erfolgt ausschließlich auf Basis einer ausdrücklichen Einwilligung der Betroffenen, es sei denn die Veröffentlichung ist durch gesonderte Rechtsgrundlage gestattet.
- (4) § 13 LHG bleibt unberührt.

#### § 15 Verarbeitung von personenbezogenen Daten im Zulassungsverfahren

- (1) Für den Fall, dass bei einer Online-Bewerbung die Bewerbung von der Verfasserin oder dem Verfasser der Bewerbung nicht abgesandt wurde, kann die ABK die von der Verfasserin oder dem Verfasser der Bewerbung angegebene E-Mail-Adresse nutzen, um Kontakt mit den Betroffenen aufzunehmen, um sicherzustellen, dass der Nichtversand der Bewerbung nicht in einer technischen Störung begründet ist. Dies gilt nicht, wenn die Verfasserin oder der Verfasser der Bewerbung einer derartigen Verwendung der Daten widersprochen hat. Über diese Nutzungsmöglichkeit der Daten sowie über die Widerspruchsmöglichkeit sind die Bewerberinnen und Bewerber im Rahmen des Online-Bewerbungsverfahrens zu informieren.

- (2) Die ABK kann die Kontaktdaten der Bewerberinnen und Bewerber nutzen, um die Betroffenen über den Status ihrer Bewerbung zu informieren und den Bewerberinnen und Bewerbern Informationsmaterialien zukommen zu lassen.

## **§ 16 Personenbezogene Merkmale**

Für die Verwaltung der personenbezogenen Daten können folgende Merkmale und Kennzeichen angelegt werden:

- 1.) Identitätsnummer (z.B. Bewerberinnen- oder Bewerber-, Matrikel-, Gasthörerinnen- oder Gasthörer-, Bibliotheksnummer),
- 2.) Prüfungsnummer.

## **§ 17 Studierenden- und Prüfungsakte**

Die ABK führt für jede Studierende und jeden Studierenden eine Studierenden- bzw. Prüfungsakte, in der der Verlauf des Studiums bzw. der absolvierten Prüfungen dokumentiert wird. Sie dienen der Verwaltung von Bewerbungs-, Studierenden- und Prüfungsdokumenten. Die Akten dürfen auch digital geführt werden.

## **§ 18 Studierendenausweis**

- (1) Die ABK gibt gegebenenfalls für Studierende zum Nachweis der Mitgliedschaft zur Hochschule bei der Immatrikulation bzw. Rückmeldung einen Studierendenausweis einer Chipkarte aus. Der Studierendenausweis kann darüber hinaus zur Identitätsfeststellung bei Prüfungen, als Identifikation und zum Zwecke der Zutrittskontrolle zur Bibliotheksbenutzung, als elektronischer Schlüssel zum Zwecke der Zutrittskontrolle in das Hochschulgebäude bzw. Ateliers, Werkstätten, Labore oder sonstige Räume, als Nachweis i.R.d. Nutzung des ÖPNV und als digitale Geldbörse mit Zahlungsfunktion dienen. Die Gültigkeit ist auf die Dauer eines Semesters beschränkt, und muss nach Rückmeldung validiert werden.
- (2) Studierendenausweise können folgende optisch wahrnehmbare personenbezogene Daten gegebenenfalls enthalten:
- 1.) Titel „Studierendenausweis“ (o.ä. Bezeichnung) und Aussteller der Chipkarte,
  - 2.) Funktion „Semesterkarte“ (o.ä. Bezeichnung),
  - 3.) Nachname, Vorname,
  - 4.) Matrikelnummer,
  - 5.) Identifikationsnummer der Karte,
  - 6.) Gültigkeitsdauer,
  - 7.) Logo des Verkehrsverbundes,
  - 8.) Passbild.
- (3) Studierendenausweise können folgende personenbezogene Daten auf der Chipkarte elektronisch speichern:

- 1.) Identifikationsnummer der Karte,
  - 2.) Aktivierungsdatum/Uhrzeit und Enddatum,
  - 3.) Karten mit Bezahlungsfunktion: Kartenwert (Guthaben) und Buchungshistorie.
- (4) Studierendenausweise können folgende personenbezogene Daten in einem weiteren Online-System mit Netzwerkanschluss und damit direkter Datenbankbindung elektronisch speichern:
- 1.) Zutrittsberechtigung: Name, Vorname, Matrikelnummer, E-Mail-Adresse, Identifikationsnummer der Karte, Information über die Berechtigung der Karte, Freischaltung und Zutrittsbuchungen mit Kartenummer, Datum, Uhrzeit, Schloss/Raum, Zugangsberechtigung,
  - 2.) Bibliotheksnummer mit Ausleihhistorie,
  - 3.) Kopierernummer sowie Kopierhistorie mit Guthaben.
- (5) Studierendenausweise können die genannten personenbezogenen Daten in einem Offline-System in einem internen Speicher protokollieren und rollierend überschreiben.
- (6) Bei einem Wechsel der eingesetzten Technik passt die ABK die Satzung innerhalb eines Jahres an die neuen Gegebenheiten an. Die oder der Datenschutzbeauftragte ist vor der Einführung der neuen Technik hinzuzuziehen.

## **§ 19 EDV-Account und Hochschul-E-Mail-Adresse**

- (1) Für jede Studierende und jeden Studierenden werden ein EDV-Account, ein Bibliotheks-Account sowie eine Hochschul-E-Mail-Adresse eingerichtet.
- (2) Die ABK nutzt diese E-Mail-Adresse zur Kommunikation mit den Studierenden. Zu diesem Zwecke setzt die ABK auch Mailinglisten ein. Eine Mailingliste ist eine Liste von E-Mail-Adressen, die selbst eine E-Mail-Adresse hat.
- (3) Um die Postfächer im Rahmen des Möglichen frei von Viren und Spam-Nachrichten zu halten, setzt die ABK technische Maßnahmen zur Filterung der angelieferten E-Mails ein.

Auf die Datenschutzhinweise sowie die Datenschutzerklärungen des Hochschulservicezentrums Baden-Württemberg (HSZ), des Studierendenwerks Stuttgart und des Bibliotheksservice-Zentrums (BSZ), wird ergänzend hingewiesen.

## **§ 19a Elektronische Zugangskontrollen**

Von allen Studierenden, die ein elektronisches Zugangsmedium erhalten, werden die folgenden Daten gespeichert:

- 1.) Name, Vorname,
- 2.) Zeitraum.

## **§ 20 Verfasste Studierendenschaft**

Die ABK übermittelt an die Verfasste Studierendenschaft die personenbezogenen Daten, welche zur Erfüllung deren Aufgaben nach § 65 LHG erforderlich sind.

## **§ 21 Bescheinigungen**

- (1) Studierende der ABK können sich im Campus-Management-System Studienbescheinigungen oder Ähnliches selbstständig abrufen.
- (2) Nach erfolgter Exmatrikulation erhält die oder der Betroffene jeweils eine Exmatrikulationsbescheinigung und eine Bescheinigung von Studienzeiten für die gesetzliche deutsche Rentenversicherung.

## **§ 22 Datenverarbeitungen bei Kooperationsstudierenden, bei kooperativen Promotionen**

- (1) Die ABK erhebt und verarbeitet die für die Verwaltung erforderlichen Daten von Kooperationsstudierenden, i.R.v. kooperativen Promotionen.
- (2) Eine Übermittlung von personenbezogenen Daten der Kooperationsstudierenden, der kooperativ Promovierenden an den Kooperationspartner findet ausschließlich zur Erfüllung der in der Kooperationsvereinbarung übernommenen Pflichten statt. Die Kooperationsstudierenden, die kooperativ Promovierenden werden hierüber zum Zeitpunkt der Erhebung bzw. Übermittlung der Daten informiert. Eine darüberhinausgehende Übermittlung der Daten bedarf der Einwilligung der Betroffenen.
- (3) Die ABK kann diese Daten zu statistischen Zwecken auswerten.

## **§ 23 Prüfungsverfahren und Aufbewahrungspflichten von Prüfungsunterlagen**

- (1) Bei der Prüfungsplanung und im Prüfungsverfahren verarbeitet die ABK, das zuständige Prüfungsamt oder die Prüfungsstellen die aufgrund der §§ 1 – 22 dieser Satzung erhobenen Daten sowie weitere von der ABK generierte oder anderweitig rechtmäßig bekanntgewordene Daten.
- (2) Die von den Studierenden erbrachten Prüfungsleistungen, einschließlich der dazugehörigen Dokumentationen, sowie der darauf bezogenen Teil- und Gesamtbewertungen, gutachterlichen Stellungnahmen und Prüfungsprotokolle, können von der ABK, auch in einem automatisierten Verfahren, verarbeitet werden.
- (3) Prüfungsleistungen, insbesondere Klausuren, Hausarbeiten, Projektarbeiten und Praxisberichte, inklusive der darauf bezogenen Gutachten, wer-

den von der verantwortlichen Lehrkraft, vom zuständigen Fachgruppensekretariat oder dem Sachgebiet Studium zwei Semester aufbewahrt. Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit Ablauf des Semesters, in welchem die Prüfungsvorleistung erbracht worden ist. Sollte die Prüfung anfechtbar sein, endet die Aufbewahrungspflicht nicht vor dem Eintritt der Rechtskraft.

- (4) Protokolle zu künstlerischen und wissenschaftlichen Zwischen- und Abschlussprüfungen sowie zu Prüfungen, die in die Endnote miteinfließen, werden vom Prüfungsamt drei Jahre aufbewahrt. Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit Ablauf des Semesters, in welchem die Prüfungsleistung erbracht worden ist. Sollte die Prüfung anfechtbar sein, endet die Aufbewahrungspflicht nicht vor dem Eintritt der Rechtskraft.
- (5) Wissenschaftliche Abschlussarbeiten und die Dokumentationen von künstlerischen Abschlussarbeiten (schriftliches Begleitbuch) inklusive der darauf bezogenen Gutachten, werden für einen Zeitraum von 5 Jahren vom Prüfungsamt aufbewahrt. Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Exmatrikulation wirksam wird. Sollte die Prüfung anfechtbar sein, endet die Aufbewahrungspflicht nicht vor dem Eintritt der Rechtskraft.
- (6) Prüfungsbezogene, den Einzelfall betreffende Unterlagen, insbesondere Atteste, Anträge, Bescheide, Anerkennungs- oder Widerspruchsverfahren und damit verbundene Korrespondenz, werden für einen Zeitraum von 5 Jahren in der Studierendenakte aufbewahrt. Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit dem Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Akte geschlossen wird. Eine Löschung nach 5 Jahren erfolgt nicht, wenn die Unterlagen zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen erforderlich sind oder werden könnten.
- (7) Die Bestimmungen des Landesarchivgesetzes zur Anbietungspflicht sowie sonstige gesetzliche oder satzungsmäßige Dokumentations- und Aufbewahrungspflichten bleiben unberührt.

## **§ 24 Löschen der Daten und Einschränkung der Verarbeitung**

- (1) Daten von Studienbewerberinnen und Studienbewerbern, die nicht immatrikuliert wurden, werden seitens der ABK spätestens nach Eintritt der Rechtskraft zum Ende des Semesters, welches auf das Semester folgt, zu dem die Bewerbung erfolgt, gelöscht.
- (2) Daten von Studierenden sowie von Doktorandinnen und Doktoranden sind nach der Exmatrikulation bzw. nach dem Abschluss des Promotionsverfahrens zu löschen. Ist zu diesem Zeitpunkt ein Prüfungsverfahren noch nicht abgeschlossen, werden die Daten abweichend von Satz 1 nach Abschluss des Prüfungsverfahrens unverzüglich gelöscht. Das Prüfungs-

verfahren gilt erst dann als abgeschlossen, wenn ein Widerruf des Bestehens der Prüfung durch die ABK im Falle eines nachträglichen Feststellens eines Prüfungsbetrugs nicht mehr möglich ist.

(3) Folgende Daten sind aus der Verpflichtung zur unverzüglichen Löschung nach Absatz 2 ausgenommen:

- 1.) Kontaktdaten,
- 2.) Fachgruppe und Studiengang,
- 3.) Art und Datum des Abschlusses,
- 4.) äußere Verlaufsdaten i.S.v. § 5 Abs. 3 LHG.

Die ABK verwendet die Daten zur Pflege der Verbindung zu den Absolventinnen und Absolventen sowie zur Durchführung von Befragungen zur Sicherung einer hohen Qualität und Leistungsfähigkeit sowie zur Durchführung von Evaluationen. Dies gilt nicht für den Fall, dass die Betroffenen Widerspruch gegen die Speicherung und Nutzung der Daten zu den in Satz 2 genannten Zwecken eingelegt haben. Die ABK informiert die Studierenden über die Verarbeitung der Daten zu diesen Zwecken und belehrt die Absolventinnen und Absolventen über das bestehende Widerrufsrecht.

(4) Weiterhin sind folgende Daten aus der Verpflichtung zur unverzüglichen Löschung nach Absatz 2 ausgenommen:

- 1.) Nachname, Vorname, Geburtsname, Geburtsdatum, Geburtsort, Geschlecht, Anschrift, E-Mail-Adresse,
- 2.) Studiengang, Matrikelnummer,
- 3.) Ergebnis und Datum der Zwischenprüfungen sowie der Abschlussprüfung des Studienabschlusses mit Gesamtnote und den die Gesamtnote tragenden Einzelnoten,
- 4.) Datum der Immatrikulation und Exmatrikulation sowie Exmatrikulationsgrund,
- 5.) Gutachten und Kopien der Abschlussdokumente.

Die ABK verarbeitet diese Daten zum Zwecke der Validierung der seitens der ABK ausgestellten Zeugnisse, soweit dies erforderlich ist, um das Ansehen der ABK zu verteidigen. Dies gilt insbesondere für den Fall, dass der konkrete Verdacht besteht, dass ein gefälschtes Zeugnis im Umlauf ist. Eine Verarbeitung der Daten zur Beantwortung von standardmäßigen Anfragen von Unternehmen und anderen juristischen Personen nach der Echtheit eines dieses vorgelegten Zeugnisses erfolgt ausschließlich auf Basis einer Einwilligung der betroffenen Absolventin oder des betroffenen Absolventen. Die ABK löscht diese Daten 75 Jahre nachdem die Exmatrikulation wirksam wurde.

(5) Die Daten von Gasthörerinnen und Gasthörern sowie von Hochbegabten i.S.v. § 64 Abs. 2 LHG werden nach Beendigung der Zulassung unverzüg-

lich gelöscht. Sofern bei den Hochbegabten i.S.v. § 64 Abs. 2 LHG zu diesem Zeitpunkt das Prüfungsverfahren noch nicht abgeschlossen ist, werden die Daten abweichend von Satz 1 nach Abschluss des Prüfungsverfahrens unverzüglich gelöscht.

- (6) Die Daten von externen Nutzerinnen und Nutzern der Hochschuleinrichtungen sowie von Kooperationsstudierenden, kooperativ Promovierenden werden nach Beendigung des Nutzungsverhältnisses bzw. des konkreten Kooperationsverhältnisses mit den entsprechenden Personen unverzüglich gelöscht.

#### **IV. DATENVERARBEITUNGEN IN DER ONLINE-LEHRE (E-LEARNING)**

##### **§ 25 Begriffsbestimmungen**

Im Sinne dieser Satzung sind:

- (1) E-Learning-Verfahren: Netzangebundene Lern-, Lehr- und Prüfverfahren, die personenbezogene Daten zum Zwecke der wissenschaftlichen und künstlerischen Ausbildung erheben, verarbeiten und nutzen, und darauf abzielen, das Lernen der Nutzerinnen und Nutzer zu fördern und Leistungsnachweise zu erbringen, Lehrveranstaltungen zu organisieren, Selbstorganisationsfähigkeiten der Studierenden zu vermitteln und die Kommunikation und Kooperation in Projekten und Aufgaben zu fördern.
- (2) Nutzerinnen und Nutzer: Lehrende, Studierende, Promovierende bzw. Gasthörerinnen und Gasthörer und verwaltungsseitig Unterstützende, die E-Learning verwenden bzw. unterstützen oder bereitstellen.
- (3) Verantwortliche Stelle: Jede Stelle der ABK, die E-Learning-Verfahren bereithält oder den Zugang zu ihrer Nutzung vermittelt.

##### **§ 26 Pflichten der Verantwortlichen Stelle**

- (1) Die verantwortliche Stelle darf personenbezogene Daten der Nutzerinnen und Nutzer verarbeiten, soweit diese Satzung oder eine andere Rechtsvorschrift dies ausdrücklich erlaubt. Personenbezogene Daten von Nutzerinnen und Nutzern dürfen nur dann der Öffentlichkeit oder den Mitgliedern der ABK oder den Teilnehmerinnen und Teilnehmern einer Lehrveranstaltung oder der verantwortlichen Stelle zugänglich gemacht werden, wenn dies erforderlich ist, um den Zweck des konkreten E-Learning-Verfahrens zu erreichen.
- (2) Die Umsetzung datenschutzrechtlicher Anforderungen ist im Hinblick auf die laufenden Veränderungen unterworfenen rechtlichen und technischen Rahmenbedingungen regelmäßig zu überprüfen.
- (3) Die personenbezogenen Daten werden ausschließlich zu den in § 25 Abs. 1 dieser Satzung genannten Zwecken exportiert. Für den Export von personenbezogenen Daten werden ausschließlich sichere Übertragungswege und Datenträger verwendet.

## **§ 27 Datenerhebung und Datenverarbeitung**

- (1) Die verantwortliche Stelle darf personenbezogene Bestandsdaten der Nutzerinnen und Nutzer nur verarbeiten, soweit sie für die Registrierung oder für die Nutzung und technische Absicherung von E-Learning-Verfahren an der ABK erforderlich sind.
- (2) Die verantwortliche Stelle darf personenbezogene Nutzungsdaten der Anwenderinnen und Anwender wie insbesondere Merkmale zur Identifikation der Nutzerinnen und Nutzer, Angaben über Beginn und Ende sowie über die einzelnen von den Nutzerinnen und Nutzern in Anspruch genommene E-Learning-Verfahren nur verarbeiten, soweit dies für die Nutzung dieses Verfahrens erforderlich ist.
- (3) Die verantwortliche Stelle darf die Nutzungsdaten der Anwenderinnen und Anwender über die Nutzung verschiedener E-Learning-Verfahren zusammenführen, soweit dies für die in § 25 Abs. 1 dieser Satzung genannten Zwecke erforderlich ist.
- (4) Die verantwortliche Stelle darf Kommunikationsinhalte jeglicher Art (Inhaltsdaten) der Nutzerinnen und Nutzer, unbeschadet von urheberrechtlichen Vorschriften verarbeiten, soweit dies für die in § 25 Abs. 1 dieser Satzung genannten Zwecke erforderlich ist.

## **§ 28 Speicherung und Löschung**

- (1) Die in § 27 Abs.1 dieser Satzung genannten Bestandsdaten dürfen bis zur Exmatrikulation bzw. dem Ausscheiden der Lehrenden bzw. Studierenden gespeichert werden. Auf Antrag der Nutzerinnen und Nutzer können diese Daten auch früher gelöscht werden. Bestandsdaten der nicht immatrikulierten Promovierenden bzw. Gasthörerinnen und Gasthörer sind solange zu speichern, wie sie an Lehrveranstaltungen der ABK teilnehmen dürfen.
- (2) Die in § 27 Abs. 2 dieser Satzung genannten Nutzungsdaten sind nach dem Nutzungsvorgang zu löschen, es sei denn, sie sind für die Durchführung eines E-Learning-Verfahrens oder für die Erbringung eines Leistungsnachweises erforderlich.
- (3) Die in § 27 Abs. 4 dieser Satzung genannten Inhaltsdaten sind bis zum Ende des Semesters der von der verantwortlichen Lehrkraft festgesetzten Abgabefrist für Prüfungsleistungen zu löschen. Die Speicherfrist von elektronischen Abschlussarbeiten bestimmt sich nach der allgemeinen Aufbewahrungspflicht von Abschlussarbeiten.

## **§ 29 Forschung und Qualitätssicherung**

- (1) Die verantwortliche Stelle darf die in § 27 dieser Satzung genannten Daten zum Zwecke wissenschaftlicher oder historischer Forschung oder für statistische Zwecke verarbeiten, wenn diese Zwecke auf andere Weise

nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand erreicht werden können, und die Interessen der öffentlichen Stelle an der Durchführung des Forschungs-, oder Statistikvorhabens die Interessen der betroffenen Person an einem Ausschluss der Verarbeitung überwiegen. Eine Verarbeitung der in Absatz 1 genannten Daten zu anderen als Forschungs- bzw. statistischen Zwecken ist unzulässig.

- (2) Die verantwortliche Stelle darf die in Abs. 1 genannten Daten nur zu Forschungs- oder statistischen Zwecken und nur mit Einwilligung der Nutzerin und des Nutzers veröffentlichen bzw. an andere Stellen übermitteln.
- (3) Die personenbezogenen Forschungsdaten sind zu anonymisieren, sobald dies nach dem Forschungs- oder Statistikzweck möglich ist, es sei denn, berechnete Interessen der betroffenen Person stehen dem entgegen. Bis zur Anonymisierung sind die Merkmale gesondert zu speichern, mit denen Einzelangaben einer bestimmten oder bestimmbarer Person zugeordnet werden können. Sie dürfen mit den Einzelangaben nur zusammengeführt werden, soweit der Forschungs- oder statistische Zweck dies erfordert.

### **§ 30 Datensicherheit**

- (1) Die verantwortliche Stelle hat die erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen zu treffen, um die auf Grundlage dieser Satzung erhobenen und verwendeten Daten angemessen vor Missbrauch zu schützen. Erforderlich sind Maßnahmen dann, wenn sie nach dem Zweck des konkreten E-Learning-Verfahrens geboten sind und ihr Aufwand in einem angemessenen Verhältnis zu dem angestrebten Schutzzweck steht.
- (2) Es sind vor allem Maßnahmen zu treffen, die geeignet sind, zu gewährleisten, dass:
  - 1.) die Zweckbindung erhobener Daten gewahrt wird,
  - 2.) ausschließlich die Berechtigten und diese auch nur auf die ihrer Zugriffsberechtigung unterliegenden Daten zugreifen können,
  - 3.) die Daten nicht unbefugt gelesen, kopiert, verändert oder entfernt werden können,
  - 4.) personenbezogene Daten gegen zufällige Zerstörung oder Verlust geschützt sind.

### **§ 31 Rechte und Pflichten der Nutzerinnen und Nutzer**

- (1) Die Nutzerinnen und Nutzer sind dazu berechtigt, gegenüber der verantwortlichen Stelle ihr Recht auf Auskunft über ihre i.R.d. E-Learning-Plattform gespeicherten personenbezogenen Daten geltend zu machen. Zudem stehen ihnen unter der Voraussetzung des Vorliegens der gesetzlich bestimmten Voraussetzungen auch ein Recht auf Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung sowie ein Widerspruchsrecht zu.

- (2) Eine erteilte Einwilligung zur Datenverarbeitung kann von der Nutzerin oder vom Nutzer jederzeit widerrufen werden.
- (3) Die Nutzerinnen und Nutzer sind dazu verpflichtet nichts zu tun, was den Betrieb stört, insbesondere werden sie keine Maßnahmen ergreifen um technische Sicherungen zu umgehen oder um unberechtigt auf Daten zuzugreifen. Sie werden weder unberechtigt Kursschlüssel weitergeben, noch werden sie unberechtigten Dritten Zugang zur Plattform verschaffen.
- (4) Es ist untersagt, die durch das System zugänglich gemachten Daten an Dritte weiterzugeben sowie kommerziell zu nutzen, es sei denn dies geschieht nach Einwilligung oder ausdrücklicher Erlaubnis durch die verantwortliche Stelle.
- (5) Die Kursleiterinnen und Kursleiter sind verpflichtet sicherzustellen, dass der Kurs nach Wegfall des Verarbeitungszwecks gelöscht wird.

## **V. NEBENBESTIMMUNGEN**

### **§ 32 Verarbeitungen von Daten über das künstlerische und wissenschaftliche Personal**

Die Datenerhebung bzw. -verarbeitung im Zusammenhang mit Dienst- und Arbeitsverhältnissen ist nicht Gegenstand dieser Satzung. Auf § 15 LDSG wird hingewiesen.

### **§ 33 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Stuttgart, den 14.03.2022  
Prof.in Dr. Barbara Bader  
Rektorin